



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 355 (Rezension / *Review*, 2018)

Delfim F. Leão, P. J. Rhodes, *The Laws of Solon. A New Edition with Introduction, Translation and Commentary* (London – New York 2015)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 135, 2018, 842–844

© Savigny Verlagsgesellschaft mbH (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

wird legal durch Rechtsprechung ausgeübt, und kann durch parteiische Entscheidungen missbraucht werden. In Athen wurde das Anrufen (*epheisis*) einer Gerichtsversammlung (*dikasterion, eliaia*) gegen Entscheidungen von Amtsträgern als Solons „demokratischste“ Maßnahme bezeichnet (Ath. Pol. 9, 1). Nirgends auf Kreta sind derartige Gerichtsgemeinden belegt. Man hat den Eindruck, dass in Gortyn eine aristokratische Elite durch perfekte, auf Stein publizierte Gesetze sich selbst, d. h. die von ihr abwechselnd gestellten Amtsträger, an das Recht gebunden hat. Demgegenüber hat Athen, Solons Werk mit eingeschlossen, nichts Gleichwertiges zu bieten. Beide Systeme, Gerichtsgemeinde bzw. Gesetzgebung, sollten in der archaischen griechischen Polis – möglichst – verhindern, dass einzelne *aristoi* eine Tyrannis errichten konnten.

Nach diesen Überlegungen muss man auch die als ‚demokratisch‘ bezeichneten Einrichtungen in Zweifel ziehen. Die griechischen Autoren, welche die kretischen Verhältnisse zwar von außerhalb, aber doch aus zeitlicher Nähe betrachteten, sprechen übereinstimmend von Oligarchie. Wenn die beiden Autoren aus den Präskripten einzelner Gesetze schließen, dass die Gesetzgebung „wie die Volksversammlung in Athen“ funktioniert habe (S. 62), muss man einwenden, dass man über das Verfahren in den – sicher gemeinkretischen – Volksversammlungen absolut nichts weiß. Wer war berechtigt zur Teilnahme, zu Rede und Antragstellung; wurde abgestimmt oder nur akklamiert? Wie nahe waren die kretischen Volksversammlungen den homerischen oder der spartanischen? Vor allem fehlte das Pendant der Volksgerichte. Ist der „Stolz“, der aus den steinernen Gesetzesdokumenten auch heute noch zu den Feldforschern spricht, jener der Elite oder der des einfachen Mannes? Und schließlich: Diente die als „Rechtsstaatlichkeit“ gepriesene Vorschrift, dass in Gortyn auch gegen einen *kosmos* geklagt werden dürfe, allerdings erst nach Ablauf seiner Amtsperiode (S. 142), nicht eher dazu, die Egalität in der Elite aufrecht zu erhalten?

All diese Fragen sollen – und können – den Wert des streng dem wissenschaftlichen Positivismus huldigenden Werkes nicht schmälern. Ergebnisoffen ist nun die epigraphische und archäologische Umgebung der bislang im Lichtkegel der juristischen Forschung liegenden großen Gesetzesinschriften Kretas aus dem Dunkel gehoben. Die von den beiden Autoren vorgelegten Befunde und erkannten Zusammenhänge werden für die weitere Arbeit bestehen bleiben, auch wenn sie zu anderen Ergebnissen kommt als die hier referierten. Michael Gaggarin und Paula Perlman ist zu dem Werk zu gratulieren und für ihre Arbeit zu danken.

Wien

Gerhard Thür

Delfim F. Leão/P. J. Rhodes, *The Laws of Solon. A New Edition with Introduction, Translation and Commentary*. Tauris, London 2015. XIII, 210 S.

Die von Solon in seiner Funktion als *archon* im Jahr 594/93 v. Chr. zur Reform des Staatswesens initiierten Gesetze galten im Athen des 4. Jh. als Fundament der Demokratie. Ihr ursprünglich auf hölzernen *axones* aufgezeichneter Text ist weder Prozesseide im Gesetz Drakons, in: H. Barta u. a. (Hgg.), *Prozessrecht und Eid*, Wiesbaden 2015, 153–178 (156f).

epigraphisch noch literarisch vollständig erhalten. Er kann nur aus „Fragmenten“, Zitaten einzelner Vorschriften in literarischen Quellen, rekonstruiert werden. Dabei stellen sich zwei Probleme: Besonders von den attischen Gerichtsrednern werden viele eindeutig später erlassene Gesetze als „solonisch“ bezeichnet, um deren Autorität zu unterstreichen. Des Weiteren weisen nur ganz wenige Fragmente die Herkunft des Gesetzestextes einem bestimmten nummerierten *axón* zu, sodass der Gesamtaufbau des Gesetzeswerkes im Dunklen bleibt.

Eberhard Ruschenbusch hat diese Probleme in seiner 1966 publizierten, bahnbrechenden Hamburger althistorischen Dissertation¹⁾ folgendermaßen gelöst: Als juristisches Kriterium für nicht-solonischen Ursprung einer Vorschrift dient ihm seine (in zahlreichen früheren Aufsätzen entwickelte) Theorie des ‚negativen Strafrechts‘: Zu Solons Zeit hätten dem Staat außer Entzug des Rechtsschutzes keine Organe zur Vollstreckung ‚positiver‘ Strafmaßnahmen (etwa der Todesstrafe) zur Verfügung gestanden. Des Weiteren orientierte sich Ruschenbusch, beginnend mit der von Solon übernommenen Blutgesetzgebung Drakons, für den Gesamtaufbau des Gesetzeswerkes an Sachthemen (S. 61), deren Abfolge er assoziativ frei festlegte. Die Edition 1966 bringt nach einer ausführlichen Einleitung (S. 1–61) 33 Testimonia (nur zu den *axones* und *kyrbeis*) und 152 Fragmente (ab Nr. 94 die „auszuscheidenden“; insgesamt S. 62–126). Erst postum²⁾ wurden deutsche Übersetzungen und knappe Kommentare nachgeliefert³⁾. Die Fragmente wurden zwar nach der Standardedition zitiert, doch fand diese selbst, besonders in der anglophonen Wissenschaft, wenig Zustimmung. Das lag einerseits an den zunächst noch fehlenden Übersetzungen, und andererseits war kaum ein englischsprachiger Gelehrter willens, sich anhand der begleitenden deutschen Aufsätze in das dogmatische Gebäude des archaischen ‚negativen Strafrechts‘ einzuarbeiten, sofern jene überhaupt Schlüsse aus rein theoretischen Überlegungen zu akzeptieren bereit sind. Und in der Tat, wie ein neuerdings gefundenes Massengrab von Hingerichteten beweist, kannte Athen in der zweiten Hälfte des 7. Jh. sehr wohl die staatlich vollstreckte Todesstrafe, allerdings nicht als Sanktion für Mord. Deutsche Historiker neigen manchmal stärker zu Dogmatik als Juristen.

Aber hier ist nicht Ruschenbusch anzuzeigen, sondern die neue Edition von Léa und Rhodes. Diese ist insgesamt gelungen. Sie geht den pragmatischen Weg, die Nummerierung des Vorgängers beizubehalten. Das erleichtert zwar das Auffinden der in älteren Publikationen zitierten Fragmente, führte allerdings zu einem höchst komplizierten System von ‚Zwischennummern‘: Wie Wallace⁴⁾ nachgezählt hat, sind insgesamt 37 (wenig aussagekräftige) Fragmente neu aufgenommen, 22 als echt revidiert und 3 in die „unechten“ versetzt worden. Mit der Nummerierung wurde auch

¹⁾ E. Ruschenbusch, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ, Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Wiesbaden 1966 = unveränderter Nachdruck 1983.

²⁾ Ruschenbusch starb 2007; Nachruf G. Thür, ZRG RA 125 (2008) 973–975.

³⁾ E. Ruschenbusch †, Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente, Übersetzung und Kommentar, hg. v. K. Bringmann, Wiesbaden 2014 (2010); Rezension von G. Thür, ZRG RA 129 (2012) 961–962 mit Kritik an den oft apodiktischen Formulierungen der Kommentare.

⁴⁾ R.W. Wallace, Rezension in Bryn Mawr Classical Review (BMCR 2016.03.30).

der – hypothetische – Gesamtaufbau übernommen. Hier könnte vertiefte historisch-juristische Arbeit ansetzen. Die Erwägung von Wallace, die Gliederung könne nach den Kompetenzen der betroffenen Amtsträger vorgenommen worden sein, hat allerdings schon Ruschenbusch (NOMOI, S. 27–31) ausführlich zurückgewiesen. Es ist schwierig, für die archaische Zeit den richtigen Weg zwischen dogmatischer Voreingenommenheit und naiver Rückprojizierung der Zustände der klassischen Demokratie zu finden. Vorsichtigerweise geht die neue Edition auf solche grundsätzlichen Fragen gar nicht ein.

Die Edition bietet zu jedem Fragment eine brauchbare Übersetzung (einige sind inzwischen von Wallace korrigiert worden, so fehlt etwa in Fr. 4/1a, Dem. 23,22, bei „Verletzung“ der Zusatz „in Tötungsabsicht“; nicht bemerkt hat Wallace, dass bei Leão/Rhodes in Fr. 6, Dem. 23,72, *akousios phonos* mit „willing homicide“ in das Gegenteil verkehrt wird). Es folgen meisterhafte Kommentare, die knapp (aber nicht apodiktisch) auf die wichtigsten zum Text geäußerten Meinungen eingehen, und zwar – erfreulicherweise – über die englischsprachige Literatur hinaus. Besonders hervorzuheben ist, dass nun auch jedes als unecht ausgeschiedene Fragment übersetzt und ausführlich kommentiert ist⁵). Nicht verwunderlich ist, dass viele Texte aus der *Athenaion Politiea*, zu der P. J. Rhodes den Standardkommentar verfasst hat (1981), nun in den Rang der „echten“ Fragmente aufgestiegen sind. Auch die Todesstrafe für Kuppelei (Fr. 30/d, Aisch. 1,183, vormals als 116 kommentarlos ausgeschieden) und die auch zur Todesstrafe ermächtigende Strafklausel „was er zu erleiden oder zu zahlen hat“ (Fr. 30/1a, Aisch. 1,15; Fr. 51/c, Dem. 43,75; vormals nicht einmal in Erwägung gezogen) gelten nun als solonisch. Zu allen diesen Bestimmungen ist ausreichend Literatur zitiert, sodass sich jeder Leser seine eigene Meinung bilden kann.

Eine Unstimmigkeit wurde mit Beibehaltung der Nummerierung übernommen: Die neue Edition unterscheidet ebenso wenig wie die alte zwischen „Fragmenten“ (zitierten Gesetzestexten) und bloßen „Testimonien“ für solche⁶). Das hätte zwar den Bestand an Fragmenten verringert, aber den Gleichklang der beiden Sammlungen empfindlich gestört. Die neue Edition schließt mit einer umfangreichen Bibliographie und Konkordanzen der Fragmente mit den Quellenzitaten und umgekehrt.

Leão und Rhodes haben gute handwerkliche Arbeit geleistet. Wie immer man deren Details beurteilen wird, sie haben eine solide Grundlage geschaffen, auf der die weitere Forschung aufbauen kann. Sie bekennen selbst, wie viel sie Ruschenbusch zu verdanken haben. *Cum grano salis* könnte man ihr Werk als ‚Neuaufgabe‘ von ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ begrüßen.

Wien

Gerhard Thür

⁵) Die postum erschienene Publikation (o. Anm. 3) bricht mit den „echten“ Fragmenten (Nr. 93) ab und bleibt für die Nr. 94–153 jede Erklärung schuldig, warum sie zu den „unechten“ zu zählen seien.

⁶) Ruschenbusch (o. Anm. 1) S. 62–69 verwendet den Ausdruck „Testimonia“ lediglich für Textzeugnisse über die *axones* und *kyrbeis*, nicht aber für bloße Erwähnungen von Gesetzesmaterien.